www.borgard-verlag.de • 51580 Reichshof Tel.: 02265 / 422, Fax: -411 • Form-Nr. 0/505-1

Ausfertigung für die Meldebehörde

Tagesstempel der Meldebehörde A	mtliche Vermerke	gemäß B	aur melde		Bei me	Bei mehr als vier Familienangehörigen bitte weiteren Meldeschein verwenden!					
Neue Wohnung					Bisherige Wohnung Bei Zuzug aus dem Ausland bitte die letzte Anschrift im Inland angeben!						
Gemeindekennzahl					Gemeindekennzahl						
Die neue alleinige Wohnung ist Wohnung	Haupt- wohnung	Neben- wohnung		Die (letz bisherig (im Inla	je Wohnur	ıu <u>—</u>	einige hnung	Haupt wohn		Neben- wohnung	
Tag des Einzugs P	ostleitzahl, Gemeind	e, Ortsteil		Tag des	Auszugs		Pos	stleitzahl, Ger	meinde, Kreis, I	_and	
Straße, Hausnummer, Zusätze					Straße, Hausnummer, Zusätze						
Die neue Wohnung ist geförderter Wohnraum sozialer Wohnraum Bei Zuzug aus dem Ausland: Staat											
Wird die bisherige Wohnung beibehalten? Nein Ja, und zwar als Hauptwohnung Nebenwohnung Haben die unten aufgeführten Personen noch weitere Wohnungen in Deutschland? Nein Ja Wenn "Ja", bitte Beiblatt ausfüllen!											
Familienname, ggf. Doktorgrad		go 2 ou.oo					oktorarad	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	Ja , 2.11.0 20.2.1		
1	2 Familienname, ggf. Doktorgrad										
Vorname-n (Rufnamen unterstreichen) männl. weibl.					Vorname-n (Rufnamen unterstreichen) männl. weibl.						
Tag der Geburt Geburts	ort, Kreis, Land	Tag der Geburt Geburtsort, Kreis, Land									
Geburtsname	urtsname ggf. Ordens-/Künstlernamen			Geburtsname ggf. Ordens-/Künstlernamen					en		
Familien- ledig geschie stand verheir. verwitw	_	· · -	.P ver- torben	Familie stand	=	edig	geschied	=	P führend P aufgehoben	LP ver-	
Für verheiratete, verwitwete oder ein Tag und Ort der Eheschließung/Begrün	•							nerhalb der G enen Ehegatt	emeinde !) ten/in/LPs/LPin	Sterbetag	
Zugehörigkeit zu einer Religion Zugehörigkeit zu einer Religion											
Religionsgemeinschaft: Staatsangehörigkeiten (Bitte alle Staatsangehörigkeiten angeben !) Sonstige Staatsangehörigkeit-en				Religionsgemeinschaft: Staatsangehörigkeiten (Bitte alle Staatsangehörigkeiten angeben !) Sonstige Staatsangehörigkeit-en							
Dokumente: (Nicht ausfüllen bei Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde!) Dok					kumentenarten: PA = Personalausweis, RP = Reisepass, KP = Kinderreisepass						
Art Ausstellungsbehörde, Serienn			tig bis	Art		ıngsbehörde,			Datum	gültig bis	
	Mi	inderjäh	rige,	ledi							
3 Familienname				4	Familienr	name					
Vorname-n (Rufnamen unterstreichen)			ännl. eibl.	Vornam	e-n (Rufna	amen unterst	reichen)			männl.	
Tag der Geburt Geburtsor	t, Kreis, Land			Tag der	Geburt	G	eburtsort,	Kreis, Land			
Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft:				Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft:							
Staatsangehörigkeiten (Bitte alle Staatsangehörigkeiten angeben !) Sonstige Staatsangehörigkeit-en deutsche				Staatsangehörigkeiten (Bitte alle Staatsangehörigkeiten angeben !) Sonstige Staatsangehörigkeit-en deutsche							
Dokumente: (Nicht ausfüllen bei Wohn Art Ausstellungsbehörde, Serienn			e !) Dok tig bis	umenter Art		A = Personal Ingsbehörde,			ass, KP = Kind Datum	derreisepass gültig bis	
Meldebehörde (PLZ, Ort, Datum, Stempel, Unterschrift) i.A.					Meldepflichtige Person oder Person mit Betreuungsvollmacht (Datum, Unterschrift)						

Tagesstempel der Me	ldebehörde	Amtliche Vermerke	Anmeldung gemäß Bundesmeldegesetz			Ausfertigung für die/den Meldepflichtige/r - Meldebestätigung -			
	Neue	Wohnung	l						
Gemeindeke	ennzahl								
Wohnung ist	alleinige Wohnung	Haupt- wohnung	Neben- wohnung						
Tag des Einzugs		Postleitzahl, Gemeind	le, Ortsteil						
Straße, Hausnummer	Zusätze								
familiennam	e, ggf. Doktorgra	ad		2	Familiennam	e, ggf. Doktorgrad			
Vorname-n (Rufname	n unterstreichen)				n unterstreichen)			
Tag der Geburt				Tag de	r Geburt				
Familiennam		Mi	inderjährige,	ledi	ge Kin d				
Vorname-n (Rufname				4		n unterstreichen)			
Tag der Geburt Meldebehörde (Die oben genannte(n)				Tag de	r Geburt				
i.A.									

Hinweispflichten zum Meldeschein

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Sie haben gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- 1. Familienname
- 2. Vornamen
- 3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlichrechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Sie haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- 1. Vor- und Familiennamen,
- 2. Geburtsdatum und Geburtsort,
- 3. Geschlecht,
- 4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- 5. derzeitige Anschriften,
- 6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
- 7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

- 1. Familienname,
- 2. Vornamen,
- 3. Doktorgrad,
- 4. Anschrift sowie
- 5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

- Familienname,
 Vornamen,
- 3. Doktorgrad und
- 4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf

Belehrung zu § 202a StGB gemäß § 23 Absatz 5 BMG

Gemäß § 202a des Strafgesetzbuches wird die anmeldende Person bei einer Anmeldung mehrerer Personen gemäß § 23 Absatz 5 BMG wie nachstehend belehrt:

"Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie, dass Sie berechtigt sind, die Daten aller auf dem Meldeschein eingetragenen meldepflichtigen Personen entgegenzunehmen. Der unberechtigte Empfang von Daten unter Vorspiegelung einer Berechtigung ist eine Straftat, die gemäß § 202a des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird."

Hinweis aufgrund von Landesdatenschutzgesetzen

Hinweise bei der Erhebung von Meldedaten können nach dem jeweiligen Landesdatenschutzgesetz verpflichtend sein. Dies kommt für die landesrechtlichen Regelungen in Betracht, nach denen für die Erfüllung von Aufgaben der Länder weitere als die in § 3 BMG aufgeführten Daten und Hinweise erhoben, verarbeitet und genutzt werden können. Die Datenschutzgesetze der Länder enthalten Aufklärungs- bzw. Hinweispflichten für den Fall, dass personen-bezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben werden. In diesem Falle ist sie über den Verwendungszweck aufzuklären. Die Aufklärungspflicht umfasst bei beabsichtigten Übermittlungen auch den Empfänger der Daten. Werden die Daten aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, so ist die betroffene Person in geeigneter Weise über diese aufzuklären. Soweit eine Auskunftspflicht besteht oder die Angaben die Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen sind, ist die betroffene Person hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben, hinzuweisen.

Hinweis auf weitere Möglichkeiten der Sperrung von Daten

Anlässlich der Eintragung von Auskunftssperren weisen wir auf andere Ausforschungsmöglichkeiten Dritter hin, damit von Ihnen ggf. weitere, eigene Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Ihnen soll bewusst gemacht werden, dass Ihre Daten möglicherweise bei anderen öffentlichen Stellen wie dem Finanzamt, dem Jugendamt und bei Gericht gespeichert sind und ggf. weitere Möglichkeiten zur Sperrung von Daten bestehen. Hierzu gehört auch die Möglichkeit der Sperrung von Daten in anderen öffentlichen Registern wie dem Ausländerzentralregister oder dem zentralen Fahrzeugregister. Wenn Anhaltspunkte für die Gefährdung einer Frau bestehen, zum Beispiel durch häusliche Gewalt, Zwangsprostitution oder "Gewalt im Namen der Ehre", verweisen wir auf das bundesweite Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

(www.hilfetelefon.de, Tel.: 08000116016).